

BGer 6B_919/2010 vom 22. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_919_2010

FR: TF 6B_919/2010 du 22 décembre 2010

IT: TF 6B_919/2010 del 22 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG kann grundsätzlich jede Rechtsverletzung geltend gemacht werden, die bei der Anwendung von materiellem Strafrecht oder Strafprozessrecht begangen wird (BGE 134 I 36 E. 1.4.3). Dies gilt auch für die Verletzung von Verfassungsrecht (Art. 95 lit. a BGG). Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist somit ausgeschlossen (Art. 113 BGG). Die mit der Beschwerde in Strafsachen erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist daher als Beschwerde in Strafsachen entgegenzunehmen.

E. 2

Gegenstand der Beschwerde bildet lediglich die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Fall 8. Umstritten ist, ob er im Rahmen der Notwehrhilfe gehandelt hat. Die Vorinstanz geht hierbei von folgendem - unbestrittenen - Sachverhalt aus:

A._____ und B._____ hatten am 28. Mai 2006 frühmorgens um ca. 04.00 Uhr eine tätliche Auseinandersetzung in der Nähe der Turnhalle in O._____. Als A._____ auf dem am Boden liegenden B._____ kniete, diesen fixierte und schlug, verpasste ihm der Beschwerdeführer einen Fusstritt ins Gesicht. A._____ wurde ohnmächtig und erlitt einen Nasenbeinbruch, eine Zahnfraktur am Unterkiefer sowie zwei Rissquetschwunden am Hinterkopf.

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz verletze das Willkürverbot (Art. 9 BV), indem sie zur Klärung des Vorsatzes seine Aussage über den Ablauf des Geschehens mit seinem tatsächlichen Willen gleichsetze.

In dubio pro reo sei zudem davon auszugehen, dass das Geschehen dynamisch verlaufen und ein gezielter Tritt an den Oberkörper oder Kopf nicht möglich gewesen sei. Die Vorinstanz habe nicht widerlegt, dass B._____ sich weiteren Schlägen von A._____ entziehen wollte. Dieser habe sich daher genauso heftig bewegt wie A._____, der die Schläge ausgeteilt habe. Eine Nasenbeinfraktur und Zahnverletzung wären auch bei einem mittleren oder leichten Tritt ohne weiteres möglich. Zudem sei ein Zusammenhang zwischen der Rissquetschwunde am Hinterkopf mit dem Fusstritt beweismässig nicht erstellt. Die Vorinstanz verletze hierbei das Willkürverbot sowie die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV ; Beschwerde, S. 11 f.).

E. 3.1.2

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, indem sie nicht von einem widerrechtlichen Angriff von A._____ ausgehe und eine

Notwehrsituation bei B. _____, dem er habe helfen wollen, verneine. Ein widerrechtlicher Angriff könne auch vorliegen, wenn der Auslöser des Konflikts vom Angegriffenen ausgegangen sei (Beschwerde, S. 13). Ebenfalls liege keine unangemessene Abwehr vor. Es sei nicht geklärt, welche Verletzungen B. _____ ohne Notwehrhilfe erlitten hätte. Sich selber in die Schlägerei zu stürzen und eigene Körperverletzungen zu riskieren, sei für ihn nicht zumutbar gewesen. Eine Alarmierung von Security-Mitarbeitern hätte B. _____ nicht vor weiteren Schlägen verschont. Die Vorinstanz verletze daher Art. 15 StGB (Beschwerde, S. 14). Schliesslich hätte auch bei einer Verneinung von Art. 15 StGB geprüft werden müssen, ob die Voraussetzungen von Art. 16 StGB (entschuld bare Notwehr) als Strafmilderungs- oder Ausschlussgrund erfüllt gewesen wären. Indem die Vorinstanz dies unterlassen habe, verletze sie Bundesrecht (Beschwerde, S. 15).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer habe in der Voruntersuchung wiederholt davon gesprochen, A. _____ einen Kick ins Gesicht versetzt zu haben. Seine erstmalige Aussage vor der ersten Instanz, er habe das Opfer lediglich im Bereich der Brust treffen wollen, sei als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Als Hobbyfussballer könne er durchaus gezielt zutreten, zumal das Tatgeschehen nicht besonders dynamisch einzustufen sei. A. _____ sei ohnmächtig geworden und habe gravierende Verletzungen erlitten. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wucht in das Gesicht des Opfers getreten habe. Wer eine solch massive Gewalt gegen den Kopf bzw. das Gesicht eines Menschen ausübe, müsse damit rechnen oder nehme zumindest in Kauf, das Opfer schwer zu verletzen. Aufgrund der Empfindlichkeit der Kopffregion könne grundsätzlich jeder Tritt von gewisser Wucht schwere Verletzungen hervorrufen. Es sei lediglich dem Zufall zu verdanken, dass keine Augenverletzungen, Schädel-Hirnverletzungen oder sonstige dauerhaften Schädigungen eingetreten seien. Es sei daher der Versuch einer schweren Körperverletzung zu bejahen (angefochtenes Urteil, S. 6 f.).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz verneint einen Rechtfertigungsgrund im Sinne der Notwehrhilfe. Es fehle bereits am rechtswidrigen Angriff von A. _____ gegenüber B. _____, da dieser die tätliche Auseinandersetzung zwischen den beiden ausgelöst habe. Es fehle auch an der angemessenen Abwehr. Der Tritt ins Gesicht sei unverhältnismässig gewesen. Bei B. _____ hätten lediglich die Lippen leicht geblutet, weshalb der Beschwerdeführer eine schwere Körperverletzung nicht hätte in Kauf nehmen dürfen. Zudem wären mehrere mildere Mittel zur Abwehr möglich gewesen. So hätte der Beschwerdeführer A. _____ wegstossen, ihm ein Tritt ins Bein geben oder die Security zu Hilfe holen können (angefochtenes Urteil, S. 7 f.).

E. 3.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (BGE 133 II 249 E. 1.2.2), oder wenn sie auf einer Verletzung von schweizerischem Recht im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts (Art. 105 Abs. 2 BGG) prüft das Bundesgericht ebenfalls unter den in Art. 106 Abs. 2 BGG vorgegebenen Bedingungen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre. Andernfalls kann ein Sachverhalt, der von dem im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer kann sich nicht damit begnügen, den bestrittenen Feststellungen eigene tatsächliche Behauptungen gegenüberzustellen oder darzulegen, wie die Beweise seiner Ansicht nach zu würdigen gewesen wären. Vielmehr hat er klar und substantiiert aufzuzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 III 462 E. 2.4).

E. 3.5

Dem Sachgericht steht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 132 E. 4.2; 129 IV 6 E. 6.1). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (vgl. BGE 132 III 209 E. 2.1). Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn der angefochtene Entscheid auf einer unhaltbaren oder widersprüchlichen Beweiswürdigung beruht, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 135 V 2 E. 1.3 ; 134 I 140 E. 5.4).

E. 3.6

Die Rügen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in einer appellatorischen Kritik am Urteil der Vorinstanz, die für die Begründung erheblicher und nicht zu unterdrückender Zweifel an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung nicht geeignet ist. Dies betrifft seine Vorbringen im Zusammenhang mit der angeblich fehlenden Dynamik des Tatgeschehens und der A. _____ zugefügten Verletzungen. Selbst wenn diese Verletzungen auch bei einem mittleren oder leichten Tritt möglich gewesen wären, wie vom Beschwerdeführer behauptet, erklärt dies nicht, weshalb A. _____ ohnmächtig geworden ist. Hierauf ist nicht einzutreten.

E. 3.7

Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie eine Notwehrsituation bei B. _____ verneint. Gemäss den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen wies dieser im Zeitpunkt der inkriminierten Handlung des Beschwerdeführers lediglich leicht blutende Lippen auf. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Abwehr von A. _____ gegen den Angriff von B. _____ widerrechtlich gewesen wäre und seinerseits eine Notwehrhandlung gerechtfertigt hätte. Die Vorinstanz hat daher zu Recht eine Notwehrhilfe-Situation des Beschwerdeführers verneint. Es kann somit offenbleiben, ob die Abwehr des Beschwerdeführers angemessen war, da er sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehrhilfe berufen kann.

E. 3.8

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verletzt die Vorinstanz auch kein Bundesrecht, wenn sie den Strafmilderungs- beziehungsweise Strafausschlussgrund der entschuldbaren Notwehr gemäss Art. 16 StGB nicht prüft. Diese Bestimmung kommt lediglich zum Zug, wenn eine Notwehrsituation vorliegt, was die Vorinstanz - wie vorstehend E. 3.7 ausgeführt - zutreffend verneint. Im Übrigen hält sie dem Beschwerdeführer im Rahmen der Strafzumessung die Motivation seiner Handlung, nämlich den Schutz seines Kollegen B. _____, zu Gute (angefochtenes Urteil, S. 17).

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Seiner finanziellen Lage ist mit herabgesetzten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.